Verordnung über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9 und 10 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli $1966^{\rm l}$

auf Artikel 170 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998², sowie auf Artikel 18 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³,

verordnet:

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Diese Verordnung soll die Einschleppung der Klassischen Geflügelpest in die schweizerische Geflügelpopulation verhindern.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 2 Verbot der Geflügelhaltung im Freien

¹Geflügel darf nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.

 2 Als Geflügel im Sinne dieser Verordnung gelten Hühnervögel (Galliformes), Schwimmvögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes).

Art. 3 Ausnahmebewilligung

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärzt
in kann im Einzelfall Ausnahmen von Artikel2bewilligen, wenn:

SR

¹ SR **916.40** ² SR **910.1**

³ SR **817.0**

2001-.....

- a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 1 wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können;
- b. das Geflügel nur so gefüttert oder getränkt wird, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind; und
- c. Enten und Gänse getrennt vom übrigen Geflügel gehalten werden.

Art. 4 Untersuchungen auf Klassische Geflügelpest

¹ Wird Geflügel mit einer Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 3 nicht ausschliesslich in einem geschlossenen Haltungssystem gehalten, so müssen es die Tierhalter oder Tierhalterinnen mindestens vierzehntäglich klinisch tierärztlich untersuchen und die Untersuchung tierärztlich dokumentieren lassen.

 $^2\,\mathrm{Der}$ Kantonstierarzt oder die Kantonstierärzt
in ordnet die regelmässige Untersuchung dieser Bestände an.

Art. 5 Registrierung der Geflügelhaltungen

 $^{\rm l}$ Wer Geflügel hält, muss sich innert einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin bezeichneten Stelle melden.

² Zu erheben sind Adresse und Art der Geflügelhaltung sowie Anzahl und Art der Tiere.

 3 Ausgenommen von Absatz 1 sind Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen, die ihren Geflügelbestand:

- a. im Rahmen der Tierdatenerhebung 2005 der kantonalen Vollzugsbehörde der Direktzahlungen gemeldet haben;
- im Rahmen der im Jahr 2005 verhängten Stallpflicht der vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin bezeichneten Stelle gemeldet haben.

Art. 6 Verbot der Wasservogeljagd

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann in Absprache mit dem Bundesamt für Umweltschutz die Wasservogeljagd verbieten.

Art. 7 Ordentliche Bekämpfungsmassnahmen

Die Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴.

3. Abschnitt: Direktzahlungen

Art. 8

In Anlehnung an Artikel 70a der Verordnung vom 7. Dezember 1998^5 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) wird den Kantonen angeordnet, keine Kürzungen oder Verweigerungen der Beiträge vorzunehmen, wenn Geflügel gemäss der offiziellen Anordnung, nicht ins Freie gelassen wird. Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen müssen kein Gesuch nach Artikel 70a Absatz 3 DZV einreichen.

4. Abschnitt: Kennzeichnung

Art. 9

Die Abgabe von Geflügelprodukten, die von in Hallen gehaltenem Geflügel stammen und mit Hinweisen wie "aus Auslaufhaltung" oder "Bio" versehen sind, auf gestützt Lebensmittel-Artikel 10 der Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 19956 von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht beanstandet, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen über das temporäre Auslaufverbot auf andere Weise bekannt gemacht werden.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2006 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ SR **910.13** ⁶ SR **817.02**